

Aufgrund des § 5 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7.März 2005 (GVBl.IS.142), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 24.März 2010 (GVBl.IS.119) in Verbindung mit § 2 Abs. 3 Satz 1 des Friedhofs und Bestattungsgesetzes vom 05.07.2007 (GVBl I S. 338), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19.November2008 (GVBl.IS.964) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bad König in der Sitzung am 24.11.2011 für die Friedhöfe der Stadt Bad König folgende

Satzung zur 3. Änderung der Friedhofsordnung vom 28.02.2002

beschlossen

Artikel I

§ 23 Abs. 1 wird angefügt:

Auf dem Friedhof des Stadtteiles Fürstengrund gelten für das Grabfeld „Urnenhain Sonnenhang“ besondere Gestaltungsvorschriften.

Artikel II

Es wird ein neuer § 24 b) eingefügt, der folgenden Wortlaut hat:

§ 24 b) Urnenfeld Fürstengrund

(1) Das Urnenfeld in Fürstengrund erhält die Bezeichnung „Urnenhain Sonnenhang“

(2) Im „Urnenhain Sonnenhang“ ist die Bestattung von Personen, die bei ihrem Ableben Einwohnerinnen oder Einwohner des Stadtteils Fürstengrund waren oder die frühere Einwohnerinnen und Einwohner des Stadtteils Fürstengrund waren und zuletzt in einem Pflegeheim oder einer ähnlichen Einrichtung außerhalb des Stadtteils gelebt haben, gestattet.

(3) Im gesamten Feld werden nur Urnenreihen- und Urnenwahlgrabstätten angeboten. Eine Beisetzung der Urnen erfolgt nur im Wiesenbereich entlang der Pflanzzone in zwei Kreisen. Hierbei sind jeder Stelengruppe 11 Grabstätten zugeordnet.

(4) Es ist den Nutzungsberechtigten untersagt, an der Bepflanzung und dem Boden des Urnenhaines Veränderungen vorzunehmen. Grabpflege im herkömmlichen Sinne ist untersagt, Pflegearbeiten obliegen alleine der Friedhofsverwaltung, niedergelegter Grabschmuck außerhalb der dafür vorgesehenen Fläche wird von der Friedhofsverwaltung beseitigt.

Es ist nicht gestattet,

- a. Grabmale, Gedenksteine oder Baulichkeiten zu errichten,
- b. Grabschmuck oder Erinnerungsstücke niederzulegen,
- c. Kerzen oder Lampen aufzustellen
- d. Anpflanzungen vorzunehmen.

(5) Es werden seitens der Friedhofsverwaltung Schilder mit Angabe des Vor- und Zunamens sowie des Geburts- und Sterbejahres an einer entsprechenden Stele angebracht.

(6) Grundsätzlich besteht für den Urnenhain „Sonnenhang“ nur eine allgemeine, jedoch keine besondere Verkehrssicherungspflicht.

Artikel III

Die vorstehende Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.07.2011 in Kraft.

Bad König, den 25.11.2011

Der Magistrat der Stadt Bad König
Veith, Bürgermeister